

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 7. März 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entsprechend der bundesweiten Beschlusslage vom 3. März 2021 und anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 7. Februar 2021 bis einschließlich 28. März 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung und der CoronaVO Studienbetrieb (Mitte Februar 2021) ist aufgrund der bestehenden Maßnahmen die Zahl der Neuinfektionen zunächst auf einen 7-Tages-Inzidenzwert von 41,2 am 18.2.2021 gesunken, stieg dann aber wieder an auf einen Wert von landesweit bei 54,5 pro 100.000 Einwohner (Stand 3. März 2021) und 57,3 pro 100.000 Einwohnern (Stand 5. März 2021). Dies zeigt, dass die bundes- und landesweiten Maßnahmen Wirkung zeigten, das Infektionsgeschehen jedoch zuletzt von anderen Faktoren stärker beeinflusst wurde. Insbesondere die Virusmutationen lassen Neuinfektionen aktuell schneller ansteigen. Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 verdeutlicht diese auch bundesweit festzustellende Entwicklung und die noch fehlenden hinreichenden Erkenntnisse über Langzeitfolgen von Infektionen, dass es notwendig sei, beim erneuten Hochfahren des öffentlichen Lebens vorsichtig zu sein, um die erreichten Erfolge nicht zu gefährden. Gleichzeitig werden im Beschluss das Impfen und Schnelltests als zwei das Pandemiegeschehen verändernde Faktoren aufgezeigt, die neben den AHA+L Regelungen und der Kontaktnachverfolgung das Pandemiegeschehen eindämmen sollen. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben sich angesichts einer veränderten Impf- und Teststrategie für den weiteren Verlauf auf erste Öffnungen verständigt, die unter anderem an bestimmte Inzidenzwerte anknüpfen. Entsprechend regelt die Corona-Verordnung vom 7. März 2021 in § 20 regionale Öffnungsmaßnahmen für den Fall von Inzidenzwerten unter 50 und unter 35, sie sieht aber auch wieder einschränkende Maßnahmen für den Fall eines Anstiegs der Inzidenzwerte auf über 100 vor.

Angesichts des bundes- und landesweit weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der zwischenzeitlich auch in Deutschland festgestellten sich schnell ausbreitenden Virusvarianten hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 beschlossen, aktuell die bestehenden Maßnahmen – wozu auch der Studienbetrieb gehört – mit den genannten Öffnungsperspektiven für bestimmte Bereiche – zunächst aufrechtzuerhalten. Auch weiterhin gilt es das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu schützen, aber auch die Gesundheit aller zu schützen.

Bei der Überprüfung der Maßnahmen im Rahmen des Studienbetriebs sind die in der andauernden Pandemielage weiterhin erforderlichen hohen Schutzmaßnahmen, die Perspektiven der Möglichkeiten weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zum individuellen Gesundheitsschutz im Rahmen der Gesamtstrategie sowie die Auswirkungen auf den Studienbetrieb bei Aufrechterhaltung der Maßnahmen zu betrachten.

Die Hochschulen haben auf die pandemiebedingte Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs bisher hervorragend und verantwortungsvoll reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehreformaten konnte den Studierenden trotz pandemiebedingter Einschränkungen gleichwohl weitgehend ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht werden. Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Regelungen im Landeshochschulgesetz die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs trotz pandemiebedingter Einschränkungen unterstützt und Nachteilsausgleiche für Studierende geschaffen. Präsenzbetrieb und Präsenzveranstaltungen wurden nach der Corona-Verordnung dort ermöglicht, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um eine erfolgreiche Durchführung des Studienverlaufs im Wintersemester sicherzustellen. Dies gilt nach der konkretisierenden Regelung in § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst insbesondere für zwingende Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Laborpraktika und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen, soweit diese zwin-

gend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Zudem haben zuletzt die Bibliotheken durch einen Ausleihbetrieb vorbestellter Medien Studierende mit Arbeitsmaterialien versorgen können. Sämtliche Präsenzmaßnahmen erfolgen unter Wahrung der notwendigen Hygienevorkehrungen nach der Corona-Verordnung und ergänzend der Corona-Verordnung Studienbetrieb.

Angesichts der aktuellen Infektionslage wurden daher die Regelungen für den Studienbetrieb für Zeit bis zum 28. März 2021 – im teilweise auslaufenden Wintersemester und teilweise bereits beginnenden Sommersemester – wie folgt in der Corona-Verordnung geregelt:

- § 13 Absatz 3 Corona-Verordnung – Studienbetrieb:

Der Präsenz-Studienbetrieb wird grundsätzlich online weitergeführt. Wie bisher sind Präsenzstudienangebote zulässig, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um eine erfolgreiche Durchführung des Studienverlaufs sicherzustellen.

Angesichts der andauernden Pandemielage und den Auswirkungen auf den Studienbetrieb gerade für die Studierenden des ersten Semesters konkretisiert die Corona-Verordnung in § 13 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 die Regelung des zwingenden Präsenzstudienbetriebs, indem klargestellt wird, dass auch bestimmte Veranstaltungen für Studierende, die aufgrund der Pandemielage einen Präsenzbetrieb bisher nicht oder nur wenig kennenlernen konnten, zwingend auf den Arbeitsraum „Hochschule“ angewiesen sein können. Diese Regelung soll sicherstellen, dass mit Blick auf die soziale Dimension des Studiums, für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch ausgewählte, einzelne Veranstaltungen die Möglichkeit geschaffen wird, die Hochschule vor Ort und die Mitstudierenden kennenzulernen. Die Regelung ist kein Freibrief, nunmehr dauerhaft und flächendeckend Präsenzveranstaltungen für Studierende der ersten Semester anzubieten. Sämtliche Präsenzmaßnahmen müssen unter strikter Wahrung der Hygienekonzepte stattfinden. In diesem Rahmen geht der Ordnungsgeber davon aus, dass die Hochschulen mit dieser weiteren Möglichkeit des behutsamen Öffnens ebenso

verantwortungsvoll umgehen werden, wie mit den bisherigen Gestaltungsspielräumen der Corona-Verordnung und der CoronaVO Studienbetrieb.

- § 1c Satz 2 Nummer 7 – Bibliotheken:

Die Hochschulbibliotheken sind nach § 1c Satz 2 Nummer 7 über die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien hinaus für die weitere Nutzung geöffnet. Die weitergehende Öffnung der Bibliotheken (z.B. Lern- und Arbeitsplätze, Freihandmagazine) trägt den Bedarfen aller Nutzergruppen an Bibliotheksdienstleistungen Rechnung, dient aber insbesondere der Verbesserung der Studienbedingungen und der Prüfungsvorbereitung.

- § 1 c Absatz 1 Sätze 3 und 4 Corona-Verordnung – Hochschulsport:

Im Zuge und im Rahmen der weiteren Ermöglichungen für den Individual- und Freizeitsport nach § 1 c Absatz 1 Sätze 3 und 4 Corona-Verordnung können auch die Sportstätten der Hochschulen für Studierende im Rahmen der Hygienekonzepte entsprechend und inzidenzabhängig genutzt werden, vgl. § 1c Absatz 1 und § 20 Absatz 3 bzw. 5 Corona-Verordnung.

Im Zuge der ersten Öffnungsschritte müssen die Hygieneanforderungen im Bereich des Studienbetriebs aufrechterhalten und teilweise erweitert werden. Denn diese ermöglichen erst den zwingend notwendigen Präsenz-Studienbetrieb. Dies gilt insbesondere für die Pflichten zur Abstandhaltung, zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, zur Kontaktnachverfolgung sowie die sonstigen allgemeinen und besonderen Hygieneanforderungen nach der CoronaVO und ergänzend nach der CoronaVO Studienbetrieb. Auch die Voranmeldung für Lernplätze und Bibliotheken ist ein wichtiger Schritt, um Kontakte zu reduzieren, aber gleichzeitig den zwingenden Präsenz-Studienbetrieb aufrechtzuerhalten. Bis zunächst einschließlich 28. März 2021 gehen die Regelungen des § 1i der Corona-Verordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1, insbesondere dort die Nummer 7, den Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb vor. Dies bedeutet, dass an den Hochschulen medizinische Masken oder Atemschutzmasken (FFP etc.) getragen werden müssen; die Corona-Verordnung Studienbetrieb wird daher entsprechend angepasst. Entsprechendes ist vielerorts an den Hochschulen bereits aufgrund einer Regelung des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt vorgesehen. Die Hochschulen haben die Ausgestaltung der Lehrangebote hierauf auszurichten.

Es ist daher nach wie vor eine gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich. Diese wird auch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen erbracht und weiterhin erbracht werden müssen. Für die Studierenden und Lehrenden bedeuten die Regelungen weitere Wochen Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird im Übrigen auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 und den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021 und 14. Februar 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – (Studienbetrieb)

Zu a) § 2 Absatz 1

Zu aa) - Satz 2 Nummer 4

Angesichts der nunmehr weiter anhaltenden Einschränkungen im Studienbetrieb und der oben aufgezeigten Begleitmaßnahmen ist zur Vermeidung von irreversiblen Nachteilen für die Studierenden im musikalischen Übebetrieb an den genannten Hochschulen und Akademien über den Einzelübebetrieb hinaus unter strenger Einhaltung der Hygienekonzepte auch ein solcher in Gruppen möglich. Voraussetzung bleibt, dass es sich um einen zwingenden Studienbetrieb handelt, etwa der Überbetrieb in festen Besetzungen. Das Rektorat oder die Akademieleitung hat dies im Rahmen des Hygienekonzepts festzulegen. Gleiches gilt für die Gruppengröße, die sich, gegebenenfalls auch unter Durchführung von Schnelltestungen, an der Entwicklung des Infektionsgeschehen, der epidemiologischen Verantwortbarkeit sowie an örtlichen und fachlichen Gegebenheiten auszurichten hat.

Zu bb) Satz 2 Halbsatz 2 (neu)

Der neue Satz 2 Halbsatz konkretisiert den neuen § 13 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 Corona-Verordnung und stellt klar, dass eine zwingende Präsenzveranstaltung auch eine spezielle Lehrveranstaltung für Erstsemester sein kann, um so den Studierenden ein Kennenlernen der Hochschule vor Ort zu ermöglichen. Dies gilt auch für Studierenden, die zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im ersten Fachsemester begonnen haben und bislang aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen diese Möglichkeiten nicht hatten. Vgl. hierzu im Übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil.

Zu b)

Mit der Änderung wird die Maßnahme bis einschließlich zum 28. März 2021 verlängert und an die Corona-Verordnung angepasst. Allgemeiner Hochschulsport kann als Freizeit- und Individualsport der Studierenden auch in den Sportstätten der Hochschulen im Rahmen der Hygienekonzepte entsprechend und inzidenzabhängig ermöglicht werden, vgl. § 1c Absatz 1 und § 20 Absatz 3 bzw. 5 Corona-Verordnung.

Zu c) bis e)

Die Änderungen erfolgen wegen der weitergehenden Öffnung der Archive und Bibliotheken nach § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Corona-Verordnung. Die Klarstellung in Absatz 3 und der Verweis, dass § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Corona-Verordnung unbeschadet bleibt, lässt entsprechend der Regelung in der Corona-Verordnung auch Nutzergruppen über die Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige hinaus zu. Das Rektorat oder die Akademieleitung kann hierbei eine Beschränkung der Nutzergruppen jenseits der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen aufgrund des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt vornehmen, wenn aufgrund des geltenden Hygienekonzepts und der notwendigen Beschränkungen der Zahl der gleichzeitigen Nutzer in einer Bibliothek das Ziel der Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende nicht mehr ausreichend erreicht werden kann. Falls eine derartige Beschränkung notwendig wird, sind die unterschiedlichen Belange, insbesondere die

spezielle Situation von Studierenden, die Corona-bedingt derzeit am Wohn- und nicht am Studienort leben, mit zu berücksichtigen; dies trägt auch zur Vermeidung der Mobilität der Studierenden bei.

Zu Nummer 2 - § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Die Änderung des § 4 war erforderlich, weil die Corona-Verordnung die spezielle Maskenpflicht nach § 1i Corona-Verordnung nunmehr auf für die Öffentlichkeit und den Publikumsverkehr zugängliche geschlossene Räume ausgeweitet hat. Systematisch geht die Regelung des § 1i nach § 1a Corona-Verordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vor, so dass insoweit in der Corona-Verordnung Studienbetrieb nur verschärfende Regelungen zulässig sind. Öffentlichkeit und Publikumsverkehr im Sinne der Corona-Verordnung umfasst auch den Studienbetrieb im Sinne der Corona-Verordnung.

Zu a) Absatz 1

Zu aa) und cc)

Der neue Satz 1 stellt klar, dass die Regelung des § 1i in Verbindung mit § 3 CoronaVO vorgehen. Dies gilt nach Satz 3 auch für die weiteren einschlägigen Regelungen in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1i Corona-Verordnung.

Zu bb)

Die Regelung wurde über Satz 1 hinaus aus Klarstellungsgründen beibehalten und für die nicht von § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung erfassten Außenbereiche in den Eingangsbereichen vor dem Gebäude entsprechend angepasst.

Zu b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 wurde aufgehoben, weil die dort geregelten Ausnahmen aus systematischen Gründen in der Corona-Verordnung geregelt werden müssen, vgl. dort § 3 Absatz 2 Nummern 11 bis 13 Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 - § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur erweiterten Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 4 dieser Verordnung und § 1i der Corona-Verordnung.

Zu Nummer 4 - § 9

Mit den Änderungen werden die Maßnahmen bis einschließlich zum 28. März 2021 verlängert.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.